Beschlussvorlage

Landeshauptstadt Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1487/2026
Amt/Aktenzeichen 51/	Datum 17.09.2026	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 27.10.2026

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Arbeitsgruppe Kindertagesförderung des Jugendhilfeausschusses	Vorberatung	05.11.2026	Ö
Jugendhilfeausschuss	Vorberatung	10.11.2026	Ö
Ortsbeirat Mainz-Hartenberg/Münchfeld	Kenntnisnahme	10.11.2026	Ö
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	Kenntnisnahme	24.11.2026	Ö
Stadtrat	Entscheidung	25.11.2026	Ö

Betreff:
Aufnahme der Kinderkrippe Pusteblume in Trägerschaft der GlobalKids Rhein-Main gGmbH in den Kindertagesstättenbedarfsplan der Stadt Mainz

Mainz, 21.10.2026
gez.
Jana Schmöller
Beigeordnete

Mainz, .10.2026

Nino Haase
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:
Der Stadtrat beschließt, nach Vorberatung in der Arbeitsgruppe Kindertagesförderung und im Jugendhilfeausschuss sowie unter Kenntnisnahme der oben genannten Gremien, die Kinderkrippe Pusteblume unter der Trägerschaft der GlobalKids Rhein-Main gGmbH in den Kindertagesstättenbedarfsplan der Stadt Mainz aufzunehmen.
Die Finanzierung der Kindertagesstätte erfolgt ab dem 01.01.2027 nach den Bestimmungen des Kindertagesstättengesetzes Rheinland-Pfalz (KiTaG).
Die GlobalKids Rhein-Main gGmbH ist Mitglied im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband (DPWV) und bereits Trägerin von zwei bilingualen Kindertagesstätten im Stadtgebiet Mainz. Sie ist damit als Trägerin der freien Jugendhilfe anerkannt.

Sachverhalt

Die Kinderkrippe Pusteblume wurde bislang als privat-gewerbliche Kindertagesstätte betrieben. Aktuell erfolgt die Finanzierung ausschließlich durch von der Einrichtung festgelegte Elternbeiträge, die die Eltern für den Platz aufbringen müssen. Für sie besteht jedoch im Rahmen eines selbstbeschafften Betreuungsplatzes die Möglichkeit, diese Kosten bei der Stadt Mainz geltend zu machen.
Eine öffentliche Finanzierung nach den Regelungen des Kindertagesstättengesetzes Rheinland-Pfalz (KiTaG) bestand bislang nicht.

Aufgrund der wirtschaftlichen Situation der Einrichtung bestand die Gefahr einer Beendigung des bisherigen Betriebs. Vor diesem Hintergrund wurde Kontakt zur GlobalKids Rhein-Main gGmbH aufgenommen. Die GlobalKids Rhein-Main gGmbH hat sich bereit erklärt, die Trägerschaft der Kindertagesstätte Pusteblume zu übernehmen und den Betrieb als Kindertagesstätte in freier Trägerschaft fortzuführen.

Zukünftig sollen in der Einrichtung 17 Ganztagsplätze, verteilt auf 8 U2-Plätze und 9 Ü2-Plätze mit einer täglichen Betreuungszeit von 9 h (07:30 – 16:30 Uhr) angeboten werden.
Die Kinderkrippe Pusteblume befindet sich im Stadtteil Hartenberg/Münchfeld und trägt mit 17 Ganztagsplätzen zur Sicherstellung des Betreuungsangebots bei. Die Aufnahme in den Kindertagesstättenbedarfsplan schafft langfristige Planungssicherheit für den Standort und den Fortbestand der Einrichtung.

Die gesetzlichen Voraussetzungen wie Personalausstattung, einschließlich der geforderten pädagogischen Qualifikationen, ein pädagogisches Konzept sowie ein ausreichendes Raumprogramm liegen vor.
Die entsprechende Betriebserlaubnis wird durch den Träger rechtzeitig beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz (LSJV) beantragt.

Der Träger beantragt die Umwandlung in eine Regeleinrichtung und die Bezuschussung nach dem Kindertagesstättengesetz Rheinland-Pfalz (KiTaG) sowie die Aufnahme der Einrichtung in den Kindertagesstättenbedarfsplan ab dem 01.01.2027.

Der Träger GlobalKids Rhein Main gGmbh ist Mitglied im DPVW und leistet durch den Betrieb einer Kinderbetreuungsreinrichtung einen wesentlichen Beitrag in der Kinder- und Jugendhilfe. Damit ist die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gegeben, vgl. § 75 Abs. 3 SGB VIII i. V. m. § 12 Abs. 2 S.1 2. HS AGKJHG RLP.

Lösung

Der Aufnahme der oben genannten Kinderkrippe Pusteblume unter der Trägerschaft der GlobalKids Rhein-Main gGmbH mit dem vorgesehenen Platzangebot in den Kindertagesstättenbedarfsplan der Stadt Mainz wird zugestimmt.
Der Bezuschussung der Kinderkrippe als neue Regeleinrichtung nach den Bestimmungen des Kindertagesstättengesetzes Rheinland-Pfalz (KiTaG) wird zugestimmt. Die Zustimmung steht unter dem Vorbehalt der Erteilung einer entsprechenden Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII durch das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz (LSJV). Die konkrete Ausgestaltung der Finanzierung wird zwischen der Stadt Mainz und dem Träger im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben vereinbart; sodann sind Vereinbarungen über den Zuschuss der Stadt für den Betrieb der Kita zu treffen.

Alternative

Der Aufnahme der Kinderkrippe Pusteblume in den Kindertagesstättenbedarfsplan der Stadt

Mainz zum 01.01.2027 wird nicht zugestimmt. Eine Bezuschussung der Einrichtung nach den Bestimmungen des Kindertagesstättengesetzes Rheinland-Pfalz (KiTaG) erfolgt in diesem Fall nicht.
Dies hätte zur Folge, dass im Stadtteil Hartenberg/Münchfeld insgesamt 17 Ganztagsplätze für die Kindertagesbetreuung entfallen würden.

Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen

Der Ausbau der Kinderbetreuung stellt einen wichtigen Beitrag zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie dar. Unterstützung erfahren damit vor allem Frauen, die nach der Geburt ihres Kindes den Wiedereinstieg in den Beruf suchen.

Finanzierung

Im Verwaltungsentwurf für des Haushalts 2027 sind zurzeit keine konsumtiven Haushaltsmittel für die Kinderkrippe Pusteblume eingeplant. Zum Zeitpunkt der Haushaltsanmeldung haben die Verhandlungen mit dem Träger noch angehalten, sodass eine frühzeitige Einplanung nicht möglich war.

Bei einer Umwandlung in eine Regeleinrichtung und Bezuschussung nach dem KiTaG zum 01.01.2027 entsteht ab dem Jahr 2027 jährlich ein städtischer Zuschuss i. H. v. 215.791,32 €. Diese Kosten entstehen bei dem Sachkonto 55990001. Für den Zeitraum ab dem Jahr 2027 stehen Minderausgaben i. H. v. 150.000 € bei dem Sachkonto 55590001 gegenüber, da aufgrund der Umwandung die Kostenerstattung für die selbstbeschafften Betreuungsplätze entfällt. Die beiden Sachkonten sind haushaltsrechtlich deckungsfähig. Im Rahmen der Bewirtschaftung des Sachkontos wird nicht mit einem Mehrbedarf an finanziellen Mitteln über den Planansatz hinaus gerechnet.